

29.10.2010

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer Zulage für freiwillige, erhöhte wöchentliche Regelarbeitszeit im feuerwehrtechnischen Dienst in Nordrhein-Westfalen

A Problem

Nordrhein-Westfalen hat das gesamte Landesrecht unter den grundsätzlichen Vorbehalt der Befristung und der ständigen Überprüfung des kompletten Normbestands gestellt. Zum Jahresende 2010 wird für das Gesetz über die Gewährung einer Zulage für freiwillige, erhöhte wöchentliche Regelarbeitszeit im feuerwehrtechnischen Dienst ein Befristungstermin wirksam, so dass eine Entscheidung über den Fortbestand dieser Rechtsnorm zu treffen ist.

B Lösung

Nach sorgfältiger Prüfung kann auf die Vorschrift nicht verzichtet werden. Darüber hinaus bedarf sie keiner inhaltlichen Änderung.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Für den Landeshaushalt entstehen keine Mehraufwendungen. Die betroffenen Berufsfeuerwehren befinden sich in kommunaler Trägerschaft.

Datum des Originals: 26.10.2010/Ausgegeben: 02.11.2010

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium. Beteiligt sind alle Ressorts.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Regelung führt bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden, in denen die Zulage für freiwillige Mehrarbeit gewährt wird, zu Mehraufwendungen. Eine genaue Bezifferung der Höhe dieser zusätzlichen Kosten ist nicht möglich. Das Konnexitätsprinzip greift nicht, da die Kommunen nicht verpflichtet sind, die Zulage zu gewähren.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Befristung

Eine förmliche Befristung dieses Änderungsgesetzes ist aufgrund der Eigenart der Regelung nicht geboten. Das Gesetz über die Gewährung einer Zulage für freiwillige, erhöhte wöchentliche Regelarbeitszeit im feuerwehrtechnischen Dienst in Nordrhein-Westfalen wird weiterhin entsprechend den Vorgaben des Befristungsprojektes befristet.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer Zulage für freiwillige, erhöhte wöchentliche Regelarbeitszeit im feuerwehrtechnischen Dienst in Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Das Gesetz über die Gewährung einer Zulage für freiwillige, erhöhte wöchentliche Regelarbeitszeit im feuerwehrtechnischen Dienst in Nordrhein-Westfalen vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 203) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird die Angabe „31. Dezember 2010“ durch die Angabe „31. Dezember 2013“ ersetzt

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Gesetz über die Gewährung einer Zulage für freiwillige, erhöhte wöchentliche Regelarbeitszeit im feuerwehrtechnischen Dienst in Nordrhein-Westfalen

§ 2

Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Durch die fünf Gesetze zur Befristung des Landesrechts aus den Jahren 2004 und 2005 ist in Nordrhein- Westfalen das gesamte Landesrecht unter den grundsätzlichen Vorbehalt der Befristung und der ständigen Überprüfung gestellt worden.

Intention dieser Befristungen ist eine kontinuierliche Prüfung des Normenbestandes. Hierdurch wird ein Beitrag zum übergeordneten Ziel des Bürokratieabbaus geleistet.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird dem Landtag ein Vorschlag über die weitere Behandlung dieser Vorschrift vorgelegt.

Durch das Gesetz über die Gewährung einer Zulage für freiwillige, erhöhte wöchentliche Regelarbeitszeit im feuerwehrtechnischen Dienst können Feuerwehrleute, die freiwillig mehr arbeiten, eine Zulage nach Maßgabe des Gesetzes erhalten. Die Rechtsgrundlage für deren Zahlung war zunächst bis Ende 2010 befristet worden. Hintergrund dieser sog. Opt-Out-Zulage war und ist weiterhin die EU-Vorgabe zur Reduzierung der Wochenarbeitszeit im Feuerwehrdienst von ehemals 54 auf 48 Stunden. Der hierdurch entstehende Personalmehrbedarf soll schrittweise durch zusätzliche Einstellungen gedeckt werden. Für die Übergangszeit werden für die vorhandenen Feuerwehrleute freiwillige Mehrarbeit und die Zahlung der Zulage ermöglicht. Die Einstellung des erforderlichen zusätzlichen Personals ist bisher noch nicht flächendeckend erfolgt, so dass im Interesse des Feuerschutzes eine Weitergewährung der Zulage für freiwillige Mehrarbeit befristet ermöglicht werden soll.

Das Gesetz bedarf keiner inhaltlichen Änderung; die bestehende Befristung soll lediglich auf den 31.12.2013 fortgeschrieben werden.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Das Weiterbestehen des bisher auf den 31.12.2010 befristeten Gesetzes ist erforderlich, um die Rechtsgrundlage zur Zahlung der Zulage für freiwillige Mehrarbeit für den o.g. Personenkreis aufrecht zu erhalten.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.